



# Winterdienstkonzept



## der Gemeinde Merzligen

## 1. Einleitung

Der Winterdienst auf den Gemeindestrassen hat sich nach den finanziellen, technischen und personellen Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinde zu richten (siehe auch KPG-Bulletin Nr. 4/2007, Seite 141 ff. (insbes. Seite 142)). Der Strassenverkehrsteilnehmer hat dies zu berücksichtigen und seine Fahrweise den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, da es im Winter einfach nicht möglich ist, das gesamte Strassennetz während 24 Stunden zu überwachen und in einem einwandfreien Zustand zu erhalten. Dies wird auch durch die Gerichtspraxis im Haftungsbereich entsprechend anerkannt und geschützt. Dabei ist es a.o. wichtig, dass jede Gemeinde für jeden Strassenabschnitt ihres Strassennetzes genau festlegt, in welchem Turnus, mit welchen technischen und personellen Mitteln die verschiedenen Strassenabschnitte des Gemeindestrassennetzes betreut werden. Dieser Einsatzplan muss bei Winterbeginn schriftlich vorhanden und den entsprechenden Einsatzkräften bekannt sein. Mit Hilfe dieses detaillierten schriftlichen Einsatzplanes für den Winterdienst, der selbstverständlich auch der Bevölkerung bekannt gegeben wird, können Haftungsfragen klar beantwortet und Schadenersatzklagen i.d.R. abgewendet werden, insbesondere wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Winterdienstkonzept ist vorhanden
- angemessen dotierte Einsatzkräfte und Geräte
- funktionierende Alarmorganisation (z.B. SMS-Wetteralarm<sup>1</sup>)
- Arbeiten werden zeitgerecht aufgenommen

Aus diesem Grund hat die Baukommission das bestehende rudimentäre Winterdienstkonzept komplett überarbeitet. Als Hilfestellung wurde das Konzept der Gemeinde Lyss beigezogen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

- Obligationenrecht (SR 220), Art. 58
  - o Werkeigentümerhaftung
- Strassengesetz (BSG 732.11), Art. 38 Abs. 2, Art. 41
- Strassenverordnung (BSG 732.111.1), Art. 21
  - o Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeeverwehungen und die Glatteisbekämpfung. Für den Winterdienst auf Trottoirs entlang von Kantonsstrassen ist die Gemeinde zuständig.
- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01), Art. 32
  - o verlangt, dass die Geschwindigkeit den Umständen anzupassen ist, namentlich den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen
- Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81) (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), Anhang 2.7
  - o enthält Bestimmungen über die Verwendung von Auftaumitteln
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Normen von Fachverbänden
  - o VSS, Verband schweizerischer Strassenfachleute
  - o SN640009, SN640752b, SN640756a, SN640761a, SN640772b

---

<sup>1</sup> z.B. Gratis-Dienst unter [www.wetteralarm.ch](http://www.wetteralarm.ch)

### 3. Ziele des Winterdienstes

Der Winterdienst bezweckt die Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen unter der Voraussetzung von:

- witterungsgerechter Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen
- angepasstem Verhalten von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer aber auch von Fussgängerinnen und Fussgängern

### 4. Zuständigkeiten

- Kantonstrassen:
  - o Kantonales Strasseninspektorat Seeland  
Grenzstrasse 1  
3250 Lyss BE  
Tel. 032 387 07 87  
Natel: 079 631 32 82 (Heinrich Salzmann)  
Natel: 079 631 21 69 (Christof Marti)
- Gemeindestrassen / Trottoir entlang der Kantonsstrasse
  - o Winterdienstverantwortliche der Gemeinde Merzligen  
Paul Gräppi (Tel. 032 381 11 60) und  
Christian Gräppi (032 381 52 65 und 079 693 99 29)
- Privatstrassen
  - o Grundsätzlich der/die Werkeigentümer/in oder nach Absprache (je nach Aufwand / öffentlichem Interesse)

### 5. Standards und Dringlichkeitsstufen

Als Standard wird der angestrebte Strassenzustand bezeichnet. Auf allen Merzlicher Gemeindestrassen wird grundsätzlich die Schwarzräumung (Bst. A Ziff 4 SN 640761a) angestrebt. Der Salzeinsatz erfolgt nach Bedarf und **mit Bedacht**.

Die Einordnung nach Dringlichkeitsstufen hat zum Zweck, die Reihenfolge der Schneeräumung oder Glatteisbekämpfung auf die Bedeutung einer Strasse für den Verkehr (Verkehrsaufkommen, öffentlicher Verkehr, spezielle Gefahrenstellen usw.) abzustimmen.

Siehe beiliegender Winterdienststrassenplan!

Bei Glatteis, drohender Glatteisgefahr oder Schneefall gelten folgende Prioritäten:

#### **Priorität 1 (im Plan rot eingezeichnet):**

Hauptverkehrsachsen: Hermrigenasse, Dorfstrasse, Jensgasse, Schulgasse, Holzmattweg und Flurweg

#### **Priorität 2 (im Plan grün eingezeichnet)**

Neben-/Quartierstrassen: Grossackerweg, St. Niklausgasse, Feldrebenweg, Bäumlisackerweg, Räßliweg, Gampelengasse, Moosgasse, Waldeggweg sowie die Parkplätze bei den Gemeindegemeinschaften Schulgasse 1 und 3 inkl. Zufahrt zur Abfallsammelstelle.

### **Priorität 3 (im Plan blau eingezeichnet)**

Diverse Seitenstrassen und Privatstrassen, das Trottoir entlang der Kantonsstrasse (Einmündung St. Niklausgasse bis Waldschenke), die private Zufahrtsstrasse zur Liegenschaft „Schürer/Rüegger“ auf Gemeindegebiet Bellmund (gemäss Vertrag).

### **Zeitvorgaben für die Schneeräumung**

	<b>Priorität 1</b>	<b>Priorität 2</b>	<b>Priorität 3</b>
<b>Schneefall über Nacht</b>	bis 06.30 Uhr	bis 09.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
<b>Schneefall tagsüber</b>	1,5 Std. nach Eintritt des Handlungsbedarfs	3 Std. nach Eintritt des Handlungsbedarfs	5 Std. nach Eintritt des Handlungsbedarfs

Der Fussweg entlang der Kantonsstrasse bei der Bushaltestelle „Friedhof Hermrigen“ wird durch die Gemeinde Hermrigen geräumt.

Nicht befestigte Gehwege (Geissenweglein, Friedhofweglein, Doblerweglein, Verbindungsweg zur Bushaltestelle „Hermrigen-Friedhof“ sowie der Friedhof werden grundsätzlich nicht geräumt. Liegt der Schnee mehr als 1 Woche oder steht eine Beerdigung an, sorgt der Winterdienstverantwortliche dafür, dass der Zugang zum Friedhof sowie die arealinternen Weglein freigeschaufelt werden.

## **6. Einsatzmittel**

- Personal:
  - o Winterdienstverantwortliche gemäss Ziff. 4
  - o Gegenseitige Stellvertretung durch Nachbargemeinde gem. jeweiliger mündlicher Absprache (Schott Marcel, Rotlaubweg 21, Hermrigen, 078 772 69 24)
- Fahrzeuge / Geräte
  - o Traktor des Winterdienstverantwortlichen (Privateigentum) inkl. Fronthydraulik
  - o Schneepflug Zaugg G22-280-1 (Eigentum Gemeinde)
  - o Salzstreuer Zapfwelle Rauch 601 (Eigentum Gemeinde)

Bei ausserordentlich schweren Schneefällen können private Lade- und Räumgeräte zugemietet werden.

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Streusalz (Natriumchlorid) eingesetzt, da dieses Splitt und Sand ökologisch überlegen ist. Die Lagerung von Streumittel und Räumgeräten erfolgt in der Gemeindeeigenen Lagerhalle in der Budlei oder beim Winterdienstverantwortlichen. Bei der Einmündung Schulgasse/Kantonsstrasse steht zudem ein Splitterdepot.

## **7. Genehmigungsvermerke**

So beraten und beschlossen auf Antrag der Baukommission am 31.8.2009

Der Gemeinderat

Der Präsident:     Der Sekretär:

Walter Zesiger     Oliver Jäggi